



# **Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement)**

## **FR**

Die Gemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf § 69 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 29. Juni 1981, in Anwendung der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 01. Oktober 1965 und in Ergänzung derselben sowie gestützt auf §§ 13 und 14 des Gebührengesetzes des Kantons Luzern vom 14. September 1993 das folgende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement, FR).

**INHALT**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich .....	3
Artikel 2 Zuständigkeit, Aufsicht.....	3
<b>II. Leichenschau</b>	<b>3</b>
Artikel 3 Meldepflicht .....	3
<b>III. Einsargung</b>	<b>3</b>
Artikel 4 Einsargung .....	3
Artikel 5 Aufbahrung.....	3
<b>IV. Bestattung</b>	<b>3</b>
Artikel 6 Anordnungen der Gemeindeverwaltung.....	3
Artikel 7 Bestattungszeiten .....	4
Artikel 8 Kirchliche Bestattung .....	4
Artikel 9 Bestattung ohne Mitwirken der Kirche.....	4
Artikel 10 Bestattungskosten .....	4
Artikel 11 Gebühren, Zuständigkeit für die Festsetzung.....	4
Artikel 12 Bestattungsrecht.....	4
Artikel 13 Bestattungen ausserhalb der Gemeinde.....	4
<b>V. FRIEDHOF</b>	<b>5</b>
Artikel 14 Einteilung der Grabarten.....	5
Artikel 15 Grabesruhe und Grabmasse .....	5
Artikel 16 Übergangsregelung .....	6
Artikel 17 Anordnung.....	6
<b>VI. GRABMÄLER</b>	<b>6</b>
Artikel 18 Genehmigungspflicht .....	6
Artikel 19 Kosten .....	7
Artikel 20 Grabpflege.....	7
Artikel 21 Grabräumung .....	7
<b>VII. ORDNUNG, FRIEDHOFAREAL</b>	<b>8</b>
Artikel 22 Allgemeines Verhalten.....	8
Artikel 23 Haftung.....	8
Artikel 24 Rechtsmittel.....	8
Artikel 25 Ausführungsbestimmungen .....	8
Artikel 26 Inkrafttreten .....	8

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und das Friedhofswesen der Gemeinde Meierskappel.
2. Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften kantonaler Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen.

### Artikel 2 Zuständigkeit, Aufsicht

1. Der Gemeinderat wählt die Friedhofverwaltung. Diese beaufsichtigt das gesamte Bestattungswesen und vollzieht unter Aufsicht des Gemeinderates die Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen, soweit nicht einzelne Funktionen von Gesetzes wegen oder aufgrund dieses Reglements dem Zivilstandsamt zustehen.
2. Die Friedhofverwaltung führt die nötigen Kontrollen.

## II. Leichenschau

### Artikel 3 Meldepflicht

1. Jeder Todesfall ist sofort, spätestens innert zwei Tagen, der Gemeindeverwaltung Meierskappel oder dem Zivilstandsamt Ebikon zu melden.
2. Als Ausweis ist eine ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen.
3. Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls meldepflichtig. Zusätzlich zur Meldung ist eine ärztliche Bescheinigung, in welcher die Totgeburt bestätigt wird, vorzuweisen.

## III. Einsargung

### Artikel 4 Einsargung

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen.

### Artikel 5 Aufbahrung

Die Überführung von Verstorbenen in die Totenkapelle hat spätestens nach zwei Tagen, jedoch vor dem Bestattungstag, zu erfolgen. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

## IV. Bestattung

### Artikel 6 Anordnungen

Für die Bestattung trifft die Gemeindeverwaltung die notwendigen Anordnungen. Sie hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Todesfallmeldung.
- b) Übermitteln der nötigen Informationen an das Zivilstandsamt.
- c) Anordnen der Graböffnung.

**Artikel 7 Bestattungszeiten**

1. Der Zeitpunkt für das kirchliche Begräbnis haben die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren. An Sonn- und Feiertagen sowie am Samstag nach 11.00 Uhr finden keine Bestattungen statt.
2. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn mehrere Feiertage aufeinanderfolgen und die Fristen nach Absatz 1 nicht eingehalten werden können.

**Artikel 8 Kirchliche Bestattung**

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Für die Gestaltung der Bestattung haben sich die Angehörigen rechtzeitig mit dem entsprechenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

**Artikel 9 Bestattung ohne Mitwirken der Kirche**

Wird eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe gewünscht, hat die Friedhofverwaltung für eine schickliche Bestattung zu sorgen.

**Artikel 10 Bestattungskosten**

1. Die Gemeinde Meierskappel übernimmt für die Verstorbenen, die in Meierskappel ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz hatten und hier beigesetzt werden, die Kosten für:
  - a) Die Grabstätte im Reihengrabfeld (Einer-, Kinder- und Urnengräber);
  - b) Die Leistungen der Gemeindeverwaltung und des Zivilstandsamtes.
2. Alle andern Leistungen und Verrichtungen, wie Kosten für das Graböffnen und Grab-schliessen, Leichenträger, Transporte, Einäscherung (Kremation), Leichenbestatter usw. gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. der Erben und Erben.

**Artikel 11 Gebühren, Zuständigkeit für die Festsetzung**

1. Alle Gebühren, welche aufgrund dieses Reglements durch die Gemeinde zu erheben sind, werden durch den Gemeinderat in einer separaten Gebührenverordnung festgelegt.
2. Die Gebühren sind jeweils periodisch der Teuerung und der Kostenentwicklung anzupassen. Sie sind jährlich zusammen mit dem Budget der Gemeinde zu überprüfen und eventuell neu festzulegen.
3. Das Inkasso der Gebühren wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Gebühren fallen der Gemeinde zu.

**Artikel 12 Bestattungsrecht**

1. In der Friedhofanlage Meierskappel werden grundsätzlich nur Personen bestattet, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in Meierskappel hatten.
2. Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen bewilligen:
  - a) für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Meierskappel;
  - b) für Verstorbene, deren nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister) ihren Wohnsitz in Meierskappel haben;
  - c) für weitere ausserordentliche Fälle.
3. Für solche Bestattungen oder Urnenbeisetzungen ist eine zusätzliche Gebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

**Artikel 13 Bestattungen ausserhalb der Gemeinde**

Auf Wunsch der Hinterlassenen können verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Meierskappel auch in Friedhöfen anderer Gemeinden bestattet werden, sofern die not-

wendigen Bewilligungen vorliegen. Die Gemeinde Meierskappel richtet dafür keine Kostenbeiträge aus.

## **V. FRIEDHOF**

### **Artikel 14 Einteilung der Grabarten**

Für die Bestattung stehen folgende Grabarten zu Wahl:

- a) Reihengrab (Einergrab)
- b) Familiengrab (Doppelgrab; solange verfügbar)
- c) Kindergrab (für Kinder unter 6 Jahren, Einergrab)
- d) Urnengrab (Einergrab)
- e) Urnen-Gemeinschaftsgrab

### **Artikel 15 Grabesruhe und Grabmasse**

#### **a) Reihengrab (Einergrab)**

1. Die Reihengräber sind für Personen ab dem 6. Altersjahr bestimmt.
2. Es ist gestattet, einem Reihengrab auch eine Urne beizulegen. Die Grabesruhe erfährt jedoch durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.
3. Die Grabesruhe dauert 20 Jahre.
4. Grabesmasse: Länge 210 cm, Breite 90 cm, Tiefe 150 cm.

#### **b) Familiengrab (Doppelgrab)**

1. Solange verfügbar werden Familiengräber abgegeben.
2. Die Konzession dauert 30 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann die Konzession um 10 bzw. 20 Jahre verlängert werden. Nach 50 Jahren ist die Konzession zu erneuern, falls das Familiengrab beibehalten werden möchte. Die Mindestgrabesruhe muss gewährleistet bleiben. Die Konzession ist bei der Belegung des Grabes entsprechend zu verlängern oder zu erneuern.
3. Es ist gestattet, dem Familiengrab Urnen beizulegen. Sollte die Dauer der Konzession die Grabesruhe nicht aushalten, ist die Konzession entsprechend zu verlängern oder zu erneuern.
4. Die Grabesruhe dauert für eine Erbbestattung 20 Jahre und für eine Urnenbestattung 10 Jahre.
5. Die Familiengräber müssen stets gut gepflegt werden. Wird ein Familiengrab vernachlässigt, so übernimmt die Gemeinde den Unterhalt und stellt denjenigen Verwandten Rechnung, die Anrecht auf das Familiengrab haben. Will keiner der Pflichtigen die Unterhaltskosten übernehmen, so erlischt die Konzession.
6. Grabmasse: Länge 210 cm, Breite 180 cm, Tiefe 150 cm.

#### **c) Kindergrab (Einergrab)**

1. Kinder bis zum 6. Altersjahr werden in separaten Kindergräbern begraben.
2. Die Grabsruhe dauert 12 Jahre.
3. Die Graböffnung muss dem Sarg angepasst und mindestens 100 cm tief sein.

#### **d) Urnengrab (Einergrab)**

1. Urnengräber werden als Bodengräber und sofern vorhanden als Nischengräber abgegeben.
2. Die Grabesruhe dauert 10 Jahre.
3. Grabmasse: Länge 60 cm, Breite 60 cm, Tiefe 60 cm.

#### **Artikel 16 Übergangsregelung**

1. Doppel-Urnengräber werden keine (mehr) abgegeben. Es ist gestattet, einem vor dem 01.01.1997 bestandenen und belegten Urnengrab eine zweite Urne beizulegen. Die Grabesruhe von insgesamt 20 Jahr erfährt jedoch durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.
2. Beim bestehenden Urnengrabfeld werden die freien Gräber der Reihe 61 noch nach den Bestimmungen des Reglements vom 19.02.1986 für Urnengräber abgegeben. Die Grabesruhe dauert jedoch 10 Jahre.

#### **e) Urnen-Gemeinschaftsgrab**

1. Im Urnen-Gemeinschaftsgrab wird die Asche in Urnen beigesetzt.
2. Die Namen der hier beigesetzten Personen werden auf Wunsch und auf Kosten der Angehörigen durch die Friedhofverwaltung auf der gemeinsamen Grabstelle aufgeführt.

#### **Artikel 17 Einteilung**

Die Gräber werden felderweise fortlaufend nummeriert. Die notwendigen Anordnungen über die Reihenfolge, die Einteilung und die Richtung der Grabreihen und der Grabstätten werden durch die Friedhofverwaltung erlassen.

## **VI. GRABMÄLER**

#### **Artikel 18 Genehmigungspflicht**

1. Die Errichtung von Grabmälern und Umrandung oder Änderung an denselben bedürfen der Genehmigung der Friedhofverwaltung.
2. Ohne Bewilligung erstellte Grabmäler und Umrandungen können von der Friedhofverwaltung auf Kosten des Erstellers, der Erstellerin beseitigt werden, sofern sie den Vorschriften dieses Reglements widersprechen.

##### **a) Gesuch:**

Das erforderliche Gesuch für die Errichtung von Grabmälern und Umrandungen ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel der Friedhofverwaltung einzureichen. Es muss die genauen Angaben über die zu verwendenden Materialien und über die Bearbeitung enthalten. Beizufügen ist eine Planskizze im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie mit den Hauptabmessungen. Das Schriftbild und allfällige bildhauerische Arbeiten sind einzutragen.

##### **b) Modell:**

Die Friedhofverwaltung kann die Vorlage eines massstäblichen Modells sowie Material- und Schriftproben verlangen.

##### **c) Form:**

Die Grabmäler und die Umrandungen sind in ihren Formen schlicht und handwerklich gut zu gestalten. Sie müssen sich harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofanlage einfügen. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

**d) Masse:**

1. Es sind stehende Grabmäler sowie Kreuze mit liegenden Beschriftungsplatten zugelassen:

Grabart	maximale Breite	maximale Höhe	minimale Tiefe
a. Reihengrab	60 cm	110 cm	12 cm
b. Familiengrab	150 cm	120 cm	15 cm
c. Kindergrab	40 cm	60 cm	10 cm

2. Die Stärke soll proportional zur Grösse des Grabmals sein.
3. Liegende Beschriftungsplatten sollen eine Grösse von 20 x 40 cm nicht überschreiten.
4. Für Urnengräber sind nur (noch) liegende Grabplatten zugelassen. Maximale Grösse der Platte: 40 x 50 cm. (Ausnahme: siehe Art. 16 Übergangsregelung).

**e) Umrandung / Grabeinfassung:**

Die Umrandung der Reihengräber, Familiengräber, Kindergräber und Urnengräber hat nach Weisung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.

**Artikel 19 Kosten**

Die Grabmäler, die Urnengrabplatten, die Beschriftungsplatten, das Weihwassergefäss und die Grabbepflanzung haben die Angehörigen oder Erben auf ihre Kosten zu besorgen oder besorgen zu lassen. Die Kosten für die Umrandung / Grabeinfassung gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. Erben.

**Artikel 20 Grabpflege**

1. Die Angehörigen bzw. die Erben sind verpflichtet, die Grabstätten zu unterhalten und zu pflegen.
2. Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen bzw. der Erben unterhalten.
3. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, für den Unterhalt der Grabstätte finanzielle Sicherstellungen entgegenzunehmen oder von den Angehörigen bzw. den Erben entsprechende Rückstellungen zu verlangen.
4. Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen.

**Artikel 21 Grabräumung**

1. Nach Ablauf der Grabesruhe steht der Friedhofverwaltung das Recht zu, die Abräumung ganzer Reihen oder einzelner Felder anzuordnen.
2. Die Aufhebung der Gräber wird jeweils im Luzerner Kantonsblatt sowie im Publikationsorgan des Gemeinderates veröffentlicht und einer Vertreterin, einem Vertreter der Angehörigen bzw. der Erben, soweit die Adresse bekannt ist, bekanntgegeben.
3. Den Angehörigen bzw. den Erben wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabmäler und Bepflanzungen eingeräumt. Nach unbenützt abgelaufener Frist verfallen Grabmäler und Pflanzen entschädigungslos an die Gemeinde. Die Kosten für die Abräumung und Entsorgung der Grabmäler und Pflanzen gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen bzw. der Erben.

## **VII. ORDNUNG, FRIEDHOFAREAL**

### **Artikel 22    Allgemeines Verhalten**

Die Besucherinnen und Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

### **Artikel 23    Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern und Bepflanzungen, die in Folge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung abgelehnt.

### **Artikel 24    Rechtsmittel**

Gegen die in Anwendung dieses Reglements getroffenen Entscheide kann binnen 30 Tagen seit Zustellung eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

### **Artikel 25    Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat kann zum Vollzug dieses Reglements besondere Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Artikel 26    Inkrafttreten**

1.    Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 01.08.2011 in Kraft. Es ersetzt das Friedhofreglement vom 01.01.1997.
2.    Sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 18.04.2011

## **GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL**

André Iten, Gemeindepräsident  
Jirina Copine, Gemeindeschreiberin